OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551713/17/Wg - 551715/2

Datum:
Linz, 27. Mai 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerden des/der 1. C und M B, beide x, x, und 2. A L, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 26. September 2019, GZ: BHVBWA-2019-289160/6-EHM, betreffend wasserrechtliche Bewilligung (mitbeteiligte Parteien: M und H A, beide x, x)

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde der C und des M B wird abgewiesen. Die Bauvollendungsfrist wird bis 31. Dezember 2021 erstreckt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst folgenden Beschluss:

I. Die Beschwerde des A L wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Die Erstbeschwerdeführer (Erstbf) sind Miteigentümer des Grundstückes Nr. x, KG x (Adresse x, x). Der Zweitbeschwerdeführer (Zweitbf) ist Eigentümer des Grundstückes Nr. x, KG x (Adresse x, x). Auf dem Grundstück Nr. x wurde im Jahr 1982 ein Brunnen für das Wohngebäude x, x, errichtet. Das Wohngebäude x, x, wurde im Jahr 2009 an diesen Brunnen angeschlossen. Es werden daher zur Zeit zwei Haushalte aus diesem Brunnen versorgt. Für diesen Brunnen liegt keine wasserrechtliche Bewilligung vor. Auf Grund des zwischen Zweitbf und Erstbf abgeschlossenen Kaufvertrages vom 30. September 2009 ist im Grundbuch die Dienstbarkeit des Wasserbezuges und der Wasserleitung von bzw. über Grundstück Nr. x für Grundstück Nr. x eingetragen (Angaben der Beschwerdeführer, Grundbuchsauszug).

2. Die mitbeteiligten Parteien (mP) suchten mit Eingabe vom 28. Mai 2019 bei der Bezirkshauptmannschaft (BH) um die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für eine Grundwasserwärmepumpe auf den Grundstücken Nr. x und x, KG x, an (Adresse x, x). Das Grundwasser wird über einen Brunnen entnommen und nach thermischer Nutzung über ein Rückgabebauwerk wieder in den Entnahmeaquifer zurückgeleitet. Die BH beraumte mit Kundmachung vom 13. August 2019 für 10. September 2019 unter Hinweis auf die Präklusionsfolgen eine Verhandlung über den Antrag der mP an. Die Kundmachung erfolgte im Internet auf der Homepage der BH und an der Amtstafel der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau. Erstbf und Zweitbf wurden nicht persönlich vom Verhandlungstermin verständigt. In der Kundmachung findet sich aber der Hinweis „Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.“. Der Amtssachverständige (ASV) Ing. S erstattete in der Verhandlung Befund und Gutachten. Der Brunnen der Beschwerdeführer ist in den Einreichunterlagen nicht angeführt, da er grundwasserstromaufwärts liegt. Im Zuge der Verhandlung teilten die mP aber mit, dass im Rahmen des Projektes auch die Beweissicherung des Brunnens der Beschwerdeführer vorgesehen ist. Unter Punkt 16. seines Gutachtens regte der ASV die Vorschreibung einer Auflage an, unter anderem beim Brunnen der Beschwerdeführer Beweissicherungsmessungen durchzuführen. Des Weiteren enthält das Gutachten folgende Schlussfolgerung: „Bei fach- und normgerechter Ausführung der Anlage und bei Einhaltung der Dauervorschreibungen ist aus fachlicher Sicht keine Beeinträchtigung fremder Rechte durch die Wassernutzung zu erwarten.“ (Kundmachung, Niederschrift, Vorlageschreiben).

3. Die BH erteilte mit Bescheid vom 26. September 2019 die beantragte wasserrechtliche Bewilligung. Dagegen richten sich die vorliegenden Beschwerden. Die BH holte die Stellungnahme des ASV Ing. S vom 3. Oktober 2019 ein. Darin präzisiert dieser seine Annahme, weshalb nicht mit der Beeinträchtigung fremder Rechte zu rechnen ist. Fest steht: Zwischen dem Brunnen der Erstbf und dem Entnahmebrunnen der mP stromaufwärts liegt noch die Liegenschaft x (L) mit einer bewilligten Grundwasserwärmepumpenanlage. Bereits der Brunnen L liegt außerhalb des Brunneneinflusses der mP. Das gilt noch viel mehr für den Brunnen B/L der noch weiter grundwasserstromaufwärts liegt (Vorlageschreiben der BH, gutachtliche Ausführungen Ing. S).

4. Die BH legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) die Beschwerden mit Schreiben vom 27. November 2019 zur Entscheidung vor. Das LVwG wahrte schriftlich das Parteiengehör.

II. Beweiswürdigung:

1. Der relevante Verfahrensablauf und Sachverhalt (I.) ergeben sich aus den im Akt befindlichen Beweismitteln. Die Feststellungen zur Anlage der Beschwerdeführer (Punkt I.1.) stützen sich auf die Angaben der Eingaben des Zweitbf vom 27. Jänner 2020 (ON 8 des Gerichtsaktes) und der Erstbf vom 28. April 2020 (ON 16 des Gerichtsaktes). Im Grundbuch ist ein Wasserbezugsrecht eingetragen. Eine wasserrechtliche Bewilligung wurde nicht erteilt.

2. Der relevante Verfahrensablauf (Punkt I.2.) ist im Verwaltungsakt dokumentiert. In der Kundmachung wird auf die Veröffentlichung auf der Homepage der BH hingewiesen. Da die Erstbf in ihrer Stellungnahme vom 29. September 2019 ausführen „... ich erst durch jetzige Recherche im Internet von Ihrem Schreiben vom 13.08.2019 Kenntnis erlangte“, kann die doppelte Kundmachung auf der Homepage der BH und der Amtstafel der Gemeinde als unstrittig festgestellt werden.

3. Im bekämpften Bescheid geht die BH davon aus, dass die im Wasserrechtsgesetz nach § 105 WRG 1959 geschützten öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 nicht verletzt werden. Sie stützt sich dabei auf das Gutachten des ASV Ing. S. Die vom ASV vorgeschlagenen Beweissicherungsmessungen wurden als Auflage 15. vorgeschrieben. Die Einwendungen der Erstbf vom 29. September 2019 langten erst nach Abfertigung des Bescheides ein. Die Erstbf nehmen unter Punkt 2. ihrer Eingabe vom 29. September 2019 Bezug auf das unter Punkt 16. des Gutachtens vorgeschlagene Beweissicherungsprogramm. Unter Punkt 3. bringen sie vor, es gebe keine Ortswasserleitung, unter Punkt 4., es fehle ihnen der Bezug zu den Angaben des Standortes des Entnahme- und des Rückflussbauwerkes. Unter

Punkt 5. stellen sie die Frage, worauf die Angabe des Ruhewasserspiegels beruhe. Anzumerken ist, dass dieser laut Niederschrift 15 m unter GOK liegt. Des Weiteren stellen sie die Frage, auf welchen Quellen Messungen und Beweismittel vorhanden seien. Ein wirtschaftlicher Betrieb einer solchen Anlage sei jenseits von ca. 15 m Tiefe des Entnahmebauwerkes nicht mehr gegeben. Unter Punkt 6. dieser Eingabe wird vorgebracht, die Firma O schreibe auf ihrem Internetportal, ein mehrtägiger Pumpversuch sei Inhalt einer wasserrechtlichen Genehmigung. Die Beweissicherung sei obligatorisch. Sie würden die BH auffordern, ihnen die Möglichkeit zu geben, mündlich im Beisein des Bauherrn und allen Betroffenen Stellung zu nehmen. In den letzten Jahren sei der Grundwasserspiegel immer weiter zurückgegangen. Zum einen liege dies an natürlichen Veränderungen, zum anderen auch an den zahlreichen neu errichteten Brunnenanlagen, die Rede sei aber nur von ihrem Wassereinzugsbereich. Die umliegenden Häuser seien über Brunnenanlagen bis max. 16-18 m angeschlossen. Daher sei die Sinnhaftigkeit anzuzweifeln, dass der Bauherr seine Brunnenanlage mit 30 m doppelt so tief errichten möchte. Die Gefahr, dass dieser 30 m-Brunnen die Nachbarbrunnen trockenlege, dürfte relativ höher anzusehen sein, als wenn er zumindest im Tiefenniveau der bereits errichteten Brunnen bleibe. Der Anlage könne nur zugestimmt werden, wenn der Pumpversuch im Rahmen der Probebohrung in Verbindung mit Beweissicherungsmaßnahmen durch geeignete Messverfahren u.a. in ihrem Brunnen unter Einhaltung der Hygienebestimmungen sich im Ergebnis als positiv erweise. In ihrer Eingabe vom 28. Oktober 2019 bringen die Erstbf vor, sie würden die Durchführung einer Beweissicherung für zwingend notwendig erachten und seien sie bereit, den Zutritt zu gestatten. Mit Eingabe vom 26. November 2019 brachten sie vor, am 26. November 2019 habe sie Dr. A kontaktiert und mitgeteilt, dass morgen der Pumpversuch durchgeführt werde. Sie wären berufstätig und würden so kurzfristig nicht vom Dienstgeber frei bekommen. Es sei auch keine Uhrzeit für den beabsichtigten Pumpversuch genannt worden. Die Erstbf hätten daher erklärt, einen anderen Termin zu nennen, um die persönliche Anwesenheit und den Zutritt zur Brunnenanlage sicherstellen zu können. Im Vorlageschreiben vom 27. November 2019 führt die BH unter Hinweis auf die gutachtliche Stellungnahme des ASV Ing. S vom 3. Oktober 2019 aus, der Brunnen der Erstbf liege grundwasserstromaufwärts des Entnahmebrunnens der mP und sei aus diesem Grund laut gutachtlicher Feststellung des ASV eine Beeinträchtigung durch die Errichtung der geplanten Grundwasserwärmepumpenanlage nicht zu erwarten. Das sei unter anderem der Grund gewesen, dass der Brunnen der Beschwerdeführer im Einreichprojekt nicht angeführt werde. Mit dem Brunnen der Beschwerdeführer würden zwei Objekte versorgt, weshalb grundsätzlich eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht für die gegenständliche Wasserentnahme bestehen würde. Es liege aber keine Bewilligung vor. Nach der mündlichen Verhandlung habe sich Herr B beschwert, dass er nicht zur Verhandlung geladen wurde. Vom zuständigen ASV sei Herrn B erklärt worden, dass der von ihm betriebene Brunnen grundwasserstromaufwärts zum Entnahmebrunnen der mP liege und damit eine Beeinträchtigung auch bei ungünstigsten Annahmen der

Eingangsparameter nicht zu erwarten sei. Zwischen dem Brunnen der Erstbf und dem Entnahmebrunnen der mP stromaufwärts liege noch die Liegenschaft x (L) mit einer bewilligten Grundwasserwärmepumpenanlage. Bei dieser Anlage sei im Zuge der Verhandlung eine Beweissicherung festgelegt worden, obwohl bereits der Brunnen L außerhalb des Brunneneinflusses liege. Auf Grund der massiven Einwände und Beschwerden des Herrn B sei mit dem ASV vereinbart worden, dass auch beim Brunnen der Erstbf eine Beweissicherung durchgeführt werden solle. Am 26. November 2019 habe Dr. A die BH informiert, dass dieser den Einbau des Datenloggers in seinem Brunnen verweigert habe. Wenn Herr B in seinem Schreiben vom 26. November 2019 behaupte, es sei nur um eine Terminvereinbarung gegangen, sei dies laut Dr. A nicht richtig.

4. Das LVwG wahrte schriftlich das Parteiengehör. Die mP bestätigten in ihrer Eingabe vom 17. Dezember 2019 (ON 4 des Gerichtsaktes), dass am 11. Oktober 2019 ein Brunnen gebohrt worden sei. Sie hätten Dr. A beauftragt, einen 72 Stunden-Pumpversuch bei den Erstbf zu machen. Bei der Terminvereinbarung des Pumpversuches sei Herrn Dr. A die Öffnung verweigert worden (siehe E-Mail Dr. A vom 26. November 2019). Frau L habe seit ca. 25 Jahren eine Wasserwärmepumpe und habe noch nie Wasserprobleme gehabt (Brunnen ca. 25-30 m). Die Erstbf wiesen mit Eingabe vom 23. Jänner 2020 (ON 6 des Gerichtsaktes) die Angaben der Gegenseite, dass der Zugang zu ihrem Hausbrunnen zum Zweck einer Vergleichsmessung mit Beweissicherung verweigert werde, zurück. Ohne die Durchführung dieser Beweissicherung (Überprüfung, ob die beantragte Bewilligung negative Auswirkungen auf ihren Hausbrunnen habe) bleibe das Ermittlungsverfahren mangelhaft und seien die Entscheidungsgrundlagen unvollständig. Die Erstbf beantragten, dass ein Termin zur notwendigen Vergleichsmessung mit Beweissicherung an alle Beteiligten ergehe. Laut Stellungnahme des Zweitbf vom 27. Jänner 2020 (ON 8 des Gerichtsaktes) weist der im Jahr 1982 errichtete Brunnen eine Tiefe von 15,5 m auf. Erst im Herbst 2018 bei Beginn der Heizperiode sei der Wasserstand unter 0,5 m gesunken. Auch die Familie L habe zu diesem Zeitpunkt Probleme mit der Wärmepumpe gehabt.

5. Das LVwG übermittelte ASV Ing. S daraufhin die Beschwerde, das Vorlageschreiben sowie die Stellungnahmen der mP (ON 4), der Erstbf (ON 6) und des Zweitbf (ON 8). Ing. S hielt dazu auf Anfrage des LVwG seine gutachtlichen Ausführungen aufrecht. In der gutachtlichen Stellungnahme vom 3. Oktober 2019 führt ASV Ing. S im hier relevanten Zusammenhang aus: Der neue Brunnen soll - nach den Angaben der mP - in erster Linie die Trinkwasserversorgung übernehmen. Bei einer entsprechenden Eignung soll auch die Wärmepumpenanlage errichtet werden. Die hydrologischen Daten sind im Einreichprojekt der mP enthalten. Schon im Zuge der Vorprüfung des Projektes wurde die Übereinstimmung mit den geologischen und hydrogeologischen Daten des

Landes Oberösterreich festgestellt. Diese Daten sind im DORIS-Wismap veröffentlicht. Die tiefe Entnahme und die hohe Rückgabe bei Grundwasserwärmepumpen entsprechen dem Stand der Technik und Wissenschaft. Im gegenständlichen Bereich verläuft die Grundwasserströmungsrichtung Richtung Nordosten. Der Brunnen x (B/L - nicht bewilligt) liegt grundwasserstromaufwärts zu den Brunnen der Liegenschaften x (L, bewilligte Wasserwärmepumenanlage) und x (A). Auch bei einer ungünstigen Annahme der Eingangsparameter zeigt die Brunnenberechnung für den neuen Brunnen der mP die Längsachse der Entnahmeellipse mit 17,5 m. D.h., schon der Brunnen L liegt außerhalb des Brunneneinflusses. Das gilt noch viel mehr für den Brunnen B/L, der noch weiter grundwasserstromaufwärts liegt. Bei einer Brunnenerrichtung gehören die Entsandung und ein zumindest kurzzeitiger Pumpversuch und Sickerversuch zum Stand der Technik. Es wird damit auch die Funktionsfähigkeit der Anlagenteile erprobt und nachgewiesen. Die Beweissicherung wurde von den mP als projektsgegenständlich eingebracht und ist geeignet, die erwartete „Nichtauswirkung“ zu dokumentieren, was nachbarschaftlichen Beziehungen auch zuträglich sein kann.

6. Im Ergebnis ist unstrittig, dass sich der Brunnen der Erstbf grundwasserstromaufwärts der Anlage der mP befindet und zwischen dem Brunnen der Erstbf und der Anlage der mP die Anlage der Familie L liegt. Konkret beträgt die Längsachse der Entnahmeellipse 17,5 m. Die im bekämpften Bescheid enthaltene Schlussfolgerung, es sei keine Beeinträchtigung fremder Rechte zu erwarten, ist daher nicht zu beanstanden. Für das LVwG steht fest, dass nach dem Stand der Technik kein Pumpversuch erforderlich ist, um zu dieser Prognose gelangen zu können. Weder Erstbf, noch Zweitbf sind dieser gutachtlichen Beurteilung des ASV auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Zum Absehen von einer Verhandlung:

Die BH verständigte die Beschwerdeführer mit Schreiben vom 17. September 2019 vom Ergebnis der Verhandlung vom 10. September 2019 und räumte ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme bis 3. Oktober 2019 ein. Mit Eingabe vom 29. September 2019, bei der BH am 2. Oktober 2019 eingelangt, erhoben die Erstbf Einwendungen, wobei ihnen nicht bekannt war, dass die BH den bekämpften Bescheid bereits abgefertigt hatte. Der Bescheid wurde ihnen erst am 1. Oktober 2019 zugestellt. Daraufhin erhoben sie mit Eingabe vom 3. Oktober 2019 Beschwerde. Die Beschwerde langte am 4. Oktober 2019 bei der BH ein. In der Rechtsmittelbelehrung des Bescheides wird auf Folgendes hingewiesen: „Sie haben das Recht im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine Verhandlung zu beantragen.“. Weder Erstbf, noch Zweitbf stellen in ihren

Beschwerden einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung. Erst in der Eingabe vom 28. April 2020 (ON 16 des Gerichtsaktes) beantragen die Erstbf die Durchführung einer Verhandlung. Gemäß § 24 Abs. 3 VwGVG hätte der Antrag aber bereits in der Beschwerde gestellt werden müssen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auch ohne Antrag von Amts wegen eine mündliche Verhandlung durchzuführen, wenn es dies für erforderlich hält, wobei die Verhandlung nicht im Belieben, sondern im pflichtgemäßen Ermessen des Verwaltungsgerichtes steht. Eine Verhandlung ist - abgesehen vom Fall, dass ein rechtlich normiertes Gebot eine solche verlangt - von Amts wegen etwa dann durchzuführen, wenn ein für die Sache relevantes konkretes sachverhaltsbezogenes Beschwerdevorbringen erstattet wird oder die Beweiswürdigung der Verwaltungsbehörde substantiiert bekämpft wird oder wenn das Verwaltungsgericht von dem durch die Behörde festgestellten unbestritten gebliebenen Sachverhalt abgehen will oder die Entscheidung auf Umstände stützen will, die nicht Gegenstand des Verwaltungsverfahrens waren, darf es doch in seine rechtliche Würdigung keine Sachverhaltselemente einbeziehen, die der Partei nicht bekannt waren (VwGH Ra 2018/22/0136).

Das LVwG geht dabei von folgenden Überlegungen aus: Die Erstbf äußern in ihrer Eingabe vom 29. September 2019 die Befürchtung, ihr Brunnen werde trockenfallen. Die für die Beurteilung des ASV maßgeblichen örtlichen Verhältnisse (Grundwasserströmung und Entfernung zwischen den beiden Anlagen) werden aber nicht bestritten. Die Erstbf beantragen - zuletzt in ihrer Eingabe vom 28. April 2020 - die Durchführung eines mehrtägigen Pumpversuches mit Vergleichsmessung. Dieser Antrag wäre nur dann relevant, wenn eine dem Stand der Technik (§ 12a WRG 1959) entsprechende Prognose einen Pumpversuch samt Vergleichsmessung voraussetzen würde. Der ASV ist auf Grund der örtlichen Verhältnisse zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist. Dies wird bereits in der Niederschrift (vgl. letzter Absatz Seite 5) und in der Begründung des bekämpften Bescheides klar zum Ausdruck gebracht. Die vorgeschriebene Beweissicherung dient der Dokumentation der erwarteten Nichtauswirkung. Im Vorlageschreiben wird auf den Bewilligungstatbestand des § 10 WRG 1959 und die Stellungnahme des ASV vom 3. Oktober 2019 hingewiesen. Die BH hat diese Stellungnahme den Erstbf mit Schreiben vom 14. November 2019 (ON 18 des Aktenverzeichnisses) übermittelt. Das LVwG hatte zunächst mit Ladung vom 13. März 2020 eine Verhandlung anberaumt, um die Frage der Bewilligungspflicht mit den Parteien zu besprechen. Diese Verhandlung wurde abberaumt und wurden die Parteien gleichzeitig von der Absicht, den Beschwerden ohne Durchführung einer Verhandlung keine Folge zu geben, informiert. Die maßgeblichen Feststellungen zum Brunnen der Erstbf konnten bereits auf Grund ihrer Eingabe vom 28. April 2020 (ON 16 des Gerichtsaktes), die insoweit mit den Ausführungen des Zweitbf (ON 8 des Gerichtsaktes) und dem eingeholten

Grundbuchsauszug übereinstimmt, getroffen werden. Es ist nicht erkennbar, welchen Zweck eine Verhandlung haben könnte, da weder Erstbf, noch Zweitbf Beweismittel bezeichnen, die in der Verhandlung aufgenommen werden könnten. Es war daher von einer Verhandlung abzusehen.

2. Weder Erstbf, noch Zweitbf werden in geschützten Rechten verletzt:

Parteien sind gemäß § 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1) und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen.

Die Beurteilung der Möglichkeit einer Verletzung fremder Rechte besteht zwangsläufig immer in einer Prognose; Prognosen haftet aber schon begrifflich ein Element der Unsicherheit an. Die bloße Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit einer Beeinträchtigung reicht daher für den Nachweis einer Verletzung von Rechten nicht aus; nur wenn sich die Prognose zu einem hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit einer tatsächlich zu gewärtigenden Rechtsverletzung verdichtet, führt dies zur Abweisung einer beantragten wasserrechtlichen Bewilligung. Eine wasserrechtliche Bewilligung darf daher nur dann wegen einer mit ihrer Ausübung verbundenen Verletzung fremder Rechte versagt werden, wenn eine solche Verletzung fremder Rechte durch die Ausübung der begehrten Bewilligung mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten wird (VwGH 2005/07/0132).

Eine Dienstbarkeit begründet im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren noch keine Parteistellung (vgl. VwGH 2002/07/0100, 2003/07/0045). Ein gemäß § 10 Abs. 1 iVm § 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 bewilligungsfreies Wassernutzungsrecht kann nur der Grundeigentümer einwenden (arg. „Der Grundeigentümer ...“ im Sinne des § 10 Abs. 1 WRG 1959). Der Zweitbf ist nicht der Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich der Brunnen befindet, weshalb seine Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist. Die Erstbf bringen in ihrer Eingabe vom 28. April 2020 unter Hinweis auf die Bestimmung des § 10 Abs. 1 WRG 1959 vor, der Brunnen sei die einzige Wasserversorgung. Ab welcher Wassermenge eine Bewilligungspflicht besteht, muss im gegenständlichen Fall nicht geklärt werden. Nach dem Stand der Technik ist auf Grund der Entfernung und der Grundwasserströmungsverhältnisse nicht mit einer Beeinträchtigung der Anlage der Erstbf zu rechnen. Der eingewendete Wasserbezug steht der beantragten Bewilligung daher nicht entgegen. Sollte wider Erwarten eine Beeinträchtigung eintreten, wären Schäden, mit denen bei Erteilung der Bewilligung nicht gerechnet wurde, gemäß § 26 Abs. 2 WRG 1959 von der mP zu ersetzen. Im Ergebnis konnte der Beschwerde der Erstbf damit keine Folge gegeben werden. Die im Bescheid

festgesetzte Bauvollendungsfrist (bis 30. Juni 2021) ist gemäß § 112 Abs. 1 WRG 1959 bis 31. Dezember 2021 zu erstrecken.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist:

- zur Bestimmung des § 24 Abs. 1 VwGVG: VwGH Ra 2018/22/0136
- zur Bestimmung des § 10 und § 102 WRG 1959: VwGH 2013/07/0074
- zur Prognoseentscheidung: VwGH 2005/07/0132

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaft-

lich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl